Stadt Bitterfeld-Wolfen

24.10.2016

Mitteilungsvorlage Nr. : M025-2016

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Gremium	Termin
Bau- und Vergabeausschuss	09.11.2016

Mitteilungsgegenstand:
Information zur Anfrage einer Einzelhandelsnachnutzung Brehnaer Straße 43 im OT Stadt Bitterfeld

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 10.10.2016 wurde die Stadt Bitterfeld-Wolfen, Fachbereich Stadtentwicklung, über die Absicht der Ansiedlung eines Kaufhauses Wreesmann informiert (siehe Anlage 1). Der geplante Standort ist das Gebäude des ehemaligen Penny-Verbrauchermarktes in der Brehnaer Straße 43 gegenüber dem Einkaufscenter BiTZ im OT Stadt Bitterfeld.

Gem. Beschluss Nr. 182-2016 ist der Bau- und Vergabeausschuss zeitnah über geplante Vorhaben, die dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) widersprechen, zu informieren.

Auf Seite 3 der Anlage 1 ist die Sortimentsliste des Marktes abgebildet. Hier ist festzustellen, dass an dauerhaft angebotenen Sortimenten ca. 8,2 % den zentrenrelevanten (Nrn. 11, 12, 14-16 und 18) zuzuordnen sind. Des Weiteren sind ca. 10,3% den nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Nrn. 6 und 8) zuzuordnen. Dies entspricht einer Gesamtsumme von ca. 18,5 % zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Die Positionen unter den Nrn. 2 und 19 mit 19,1 % sind nicht eindeutig bestimmte Sortimente. Es ist davon auszugehen, dass hiervon ein nicht unerheblicher Anteil den zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten zuzuordnen ist. Somit würden sich diese Sortimente weiter erhöhen.

Es ist festzustellen, dass die vorgenannten Sortimente im Widerspruch zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept stehen und eine Genehmigung auf dieser Basis versagt werden müsste. Allerdings ist zu konstatieren, dass die angebotenen Sortimente im Regelfall niedrigpreisig und zu einem nicht geringfügigen Anteil ständig wechselnde Sonderposten bzw. Aktionswaren sind. Es wäre demnach im Rahmen der Fortschreibung des EHZK einer Betrachtung/Beurteilung zu unterziehen, wie solche Restpostenmärkte zukünftig zu berücksichtigen sind und ggf. auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche angesiedelt werden könnten. Voraussetzung dafür ist die Beurteilung der Zentrenverträglichkeit durch ein zu beauftragendes Einzelhandelsgutachten.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **M025-2016**

Anlagen:
Anlage 1 - Anfrage
Anlage 2 - Flyer